

Ltg.-412/A-1/30-2009

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Bader u.a. betreffend die Erlassung eines Hundehaltegesetzes.

## B e r i c h t

des

### RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts- und Verfassungs-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 12. November 2009 und am 19. November 2009 sowie in der Sitzung des Unter-Ausschusses am 17. November 2009 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Bader u.a. betreffend die Erlassung eines Hundehaltegesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch u.a. geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

## Begründung

Die Änderungen in der Z. 1 und 2 umfassen einerseits eine Erweiterung der Liste der Hunde, bei denen erhöhtes Gefährdungspotential vermutet wird und passt die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung dahingehend an, dass die Nennung von weiteren Hunden ebenfalls auf Basis von Rassen oder Kreuzungen zu erfolgen hat.

Weiters wird im § 2 durch anfügen des Abs. 4 klargestellt, dass bei Zweifel über die Zugehörigkeit von Hunden im Fall von Kreuzungen der genannten Hunden oder mit anderen Hunden ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen ist, anhand dessen die Zugehörigkeit des Hundes zu bestimmen ist. Zu den Kreuzungen im Sinne der genannten Bestimmungen gehören nicht nur die ohne weiters unter diesen Begriff fallenden direkten Abkömmlichen eines Hundes, sondern auch Nachfahren eines solchen reinrassigen Hundes, unabhängig vom jeweiligen Verwandtschaftsgrad. Bestehen aufgrund der äußeren Merkmale des Hundes berechnete Zweifel, ob der Hund noch signifikante Merkmale eines dieser Listenhunde aufweist, so kann dies durch ein entsprechendes Sachverständigen-Gutachten geklärt werden.

Die Änderung im § 3 hat zur Folge, dass nicht jeder Biss, durch den ein Mensch oder ein Tier schwer verletzt wurde automatisch dazu führt, dass der Hund als auffälliger Hund zu qualifizieren ist. Ist der Biss rechtfertigbar, beispielsweise dadurch dass der Hund angegriffen wurde oder dass es zu einem Hundebiss infolge einer Provokation des Hundes gekommen ist, so hat die Feststellung durch die Gemeinde zu unterbleiben. Stellt beispielsweise ein Hund einen Einbrecher oder wird der Hund geschlagen und kommt es dabei zu einer Bissverletzung, so ist dieser Biss gerechtfertigt.

Im § 4 Abs. 2 werden Kriterien angeführt, die eine Ausbildung zu umfassen hat, damit sie als Sachkundenachweis anerkannt werden. Detaillierte Voraussetzungen hat die Landesregierung mit Verordnung festzulegen.

Die Änderung im § 5 soll klar stellen, dass auch Ein- oder Zweifamilienhäuser unter die genannte Regelung fallen. Der Begriff Haushalt ist insofern weiter als die bisherige Formulierung Wohnung.

Die Änderungen im § 6 sollen einerseits eine Anpassung des Begriffes Haushalt bewirken und andererseits wird präzisiert, dass es sich beim Namen und Hauptwohnsitz des Hundehalters nicht um einen Nachweis der der Behörde vorzulegen ist handelt.

Im § 7 wird der Katalog von Einrichtungen bzw. für einen bestimmten Zweck gehaltenen Hunde die von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sind, erweitert.

Im § 8 wird normiert, dass die Pflicht des Hundehalters Exkremete zu beseitigen sich auch auf gemeinschaftlich genutzte Teile von Wohnhausanlagen bezieht.

Weiters wird klar gestellt, dass für Hunde gemäß § 2 und 3 an dem im Gesetz genannten Orten immer eine Maulkorb- und Leinenpflicht besteht. Von der generellen Verpflichtung für diese Hunde immer einen Beißkorb zu tragen wird jedoch Abstand genommen, da dies für die soziale Entwicklung des Hundes abträgliche erscheint. Die Änderungen im § 10 betreffen einerseits Klarstellungen, eine neue Zuordnung der Straftatbestände zu der dafür gesehenen Strafhöhe und eine Einschränkung für die Möglichkeit der Verfallserklärung.

Letztlich dient die neue Formulierung im § 13 Abs. 2 ebenfalls zu einer Anpassung der nunmehr im Gesetz vorgesehenen Beschränkung auf Haushalte anstatt von Wohnungen.

MOLD  
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH  
Obmann